

die Bopparder Custodie seinen Canonikern verleiht¹, auf die 1338 abgefassten Statuten der Bopparder Kirche, welche 'accedente ad hoc venerabilis viri domni Engelberti de Marka prepositi ecclesie S. Martini Wormaciensis patroni et domni nostri coniventia et assensu' beschlossen wurden², oder auf das Bopparder Sendweisthum von 1412³ zu verweisen⁴.

Steht sonach der Glaubwürdigkeit des Inhalts des DO. III. 428, soweit es zu ihrer Prüfung auf uns bekannte Thatsachen aus der Geschichte der Bopparder Kirche ankommt, nichts im Wege, so bin ich auch hinsichtlich des ihm zufolge an St. Martin geschenkten Zolles zu Boppard nicht ganz der Meinung, die in der Vorbemerkung zur neuesten Ausgabe jener Urkunde Ausdruck gefunden hat. Hier wird nämlich darauf hingewiesen, dass dieser Zoll noch im 11. und 12. Jh. dem Reiche gehört habe, und angenommen, dass bei der Anerkennung von Rechten des Stiftes darauf und dessen Abfindung für solche Rechte durch Heinrich VI. im J. 1190 (Stumpf Reg. 4651) eben die uns noch vorliegende Fälschung eingereicht und benutzt worden sei⁵. Nun bin zwar auch ich nicht gewillt, mit voller Zuversicht für die unbedingte Zuverlässigkeit des auf den Zoll bezüglichen Passus in DO. III. 428 einzutreten; allein so einfach, wie in der Vorbemerkung angenommen

1) Beyer III, 530 n. 700. 2) Günther, CD. Rheno-Mosellanus III, 368 n. 233. 3) Grimm, Weisthümer III, 774. 4) Ich will am Schluss dieser Nachweisungen bemerken, dass auch aus dem DO. III. 373 vom J. 1000, in welchem Otto III. 'quendam nostri iuris famulum Nannichinum nomine . . . qui Pogpardensis modo prospicitur esse prepositus' dem Bischof Burchard von Worms schenkt, nicht sicher auf ein Eigenthumsrecht desselben an der Bopparder Pfarrkirche geschlossen werden darf. Das würde selbst dann nicht der Fall sein, wenn damit wirklich ein Propst der Bopparder Kirche gemeint wäre. Aber es ist auch möglich, dass es sich hier gar nicht um einen Geistlichen handelt, sondern um einen königlichen Diener, den Vorsteher des Königshofes von Boppard (vgl. die Erwähnung eines solchen praepositus curtis der Kaiserin Kunigunde im J. 1025 bei Stumpf, Acta ined. S. 43 n. 37 und dazu Waitz, VG. VII, 315). Dass ich übrigens selbst die Möglichkeit eines zeitweiligen Besitzes der Bopparder Kirche durch Burchard annehme, führe ich unten S. 169 f. aus. 5) Benutzung unserer Fälschung, die ich übrigens nicht in Abrede stellen will, wird aus dem in St. 4651 Otto III. beigelegten Kaisertitel gefolgert. Allein der Schluss ist nicht zwingend; denn dass in späteren Erwähnungen von Handlungen eines Herrschers diesem nicht der Titel, den er zur Zeit jener Handlungen führte, sondern ein höherer, den er später trug, gegeben wird, ist ein sehr gewöhnlicher Fall. So hat z. B. Konrad II. in St. 1889 eine Urkunde Heinrichs II. vom 9. Febr. 1003, also aus der Königszeit, bestätigt und wörtlich wiederholt, spricht aber dabei von einer Verfügung seines Vorgängers 'Henricus imperator augustus'.